

# ZH\_OBERGERICHT RT150029 vom 24. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150029)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150029 du 24 février 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150029 del 24 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) stellte vor Erinstanz mit Eingabe vom 3. Dezember 2014 das Begehren, es sei ihm in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 9 für einen Betrag von Fr. 590'000.– nebst Zins zu 5 % seit 1. März 2014, eventualiter seit 14. November 2014 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 1 S. 2). In der Folge wurden die Parteien mit Vorladung vom 23. Dezember 2014 zur mündlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch auf den 28. Januar 2015 vorgeladen (Urk. 9 f.). In der Vorladung wurde die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) darauf aufmerksam gemacht, dass ihre allfällige schriftliche Stellungnahme vom Gericht berücksichtigt würde, sofern sie vor dem Verhandlungstermin eingehe oder an die Verhandlung mitgebracht werde. Wenn das Gericht nichts anderes anordne, finde die Verhandlung dennoch statt. Bei Säumnis entscheide das Gericht aufgrund der Akten. Die Gesuchsgegnerin sei mit Beweismitteln ausgeschlossen, die sie nicht spätestens an der Verhandlung einreiche. Vorbehalten bleibe die Berücksichtigung von Beweismitteln nach Art. 229 Abs. 1 ZPO (Urk. 9). Zur Verhandlung vom 28. Januar 2015 erschien Fürsprecher X. \_\_\_\_\_ für den Gesuchsteller. Für die Gesuchsgegnerin ist unentschuldigt niemand erschienen. Anlässlich der Verhandlung erläuterte Fürsprecher X. \_\_\_\_\_, dass der Gesuchsteller am Vortag mit C. \_\_\_\_\_ telefoniert habe. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er nicht an die Verhandlung kommen werde (Prot. VI S. 3). Mit Urteil vom 28. Januar 2015 entschied die erstinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin androhungsgemäss aufgrund der vorhandenen Akten (Art. 234 Abs. 1 ZPO) und erteilte dem Gesuchsteller gestützt auf eine Vereinbarung vom 17. Dezember 2013, worin die Gesuchsgegnerin bzw. C. \_\_\_\_\_ als Einzelzeichnungsberechtigter der Gesuchsgegnerin unterschriftlich anerkannte, dem Gesuchsteller Fr. 590'000.– per Saldo aller Ansprüche zu schulden (Urk. 5/5), provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1, Betreibungsamt

- 3 - Zürich 9, Zahlungsbefehl vom 23. Oktober 2014, für Fr. 590'000.– nebst Zins zu

### E. 5

Februar 2015 entgegengenommen (vgl. Urk. 12b). b) Innert Frist erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 13. Februar 2015 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil (Urk. 13; hierorts am 16. Februar 2015 eingegangen). Dabei stellte sie weder Anträge noch begründete sie ihre Beschwerde. Mit Fax vom 16. Februar 2015 wurde die Gesuchsgegnerin von Seiten des Gerichts darauf hingewiesen, dass in der Beschwerdeschrift Anträge zu stellen und zu begründen seien. Die Beschwerdefrist laufe gleichentags ab. Auf ihre Beschwerde könne nur eingetreten werden, sofern sie noch am gleichen Tag schriftlich Anträge stelle und ihre Beschwerde begründe (Urk. 15), was sie innert Frist mit Eingabe vom 16. Februar 2015 tat (Urk. 16, Urk. 18/1-9). c) Auf die

Ausführungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist. 2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend. b) Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 13, Urk. 16) wurden im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens allesamt erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebracht. Diese sind im Sinne von Art. 326 ZPO als verspätet zu betrachten und können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für die im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Unterlagen (Urk. 18/1-9).

- 4 - Im Übrigen setzt sich die Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren mit dem vorinstanzlichen Urteil inhaltlich nicht weiter auseinander. c) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 3. a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.